



03.12.2019

## **Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung**

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Bestrebungen des Landes, die Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) ist es nun erforderlich, die Vertragsinhalte des Landes mit dem Bund ins KiFöG des Landes einzubinden. Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege hat sich bereits frühzeitig in den Prozess der Ermittlung der landesweiten Bedarfe und der Nutzung der Bundesmittel eingebracht.

Es bleibt für die LIGA vorab jedoch festzustellen, dass unsere Forderungen nach Qualitätsverbesserungen nur marginal berücksichtigt wurden. Darüber hinaus fand der in § 3 Abs. 3 KiQuTG geforderte Beteiligungsprozess zur Analyse der Ausgangslage sowie zur Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele aus Sicht der LIGA in Sachsen-Anhalt nur unzureichend statt.

Das KiQuTG ist gerade wegen seiner beschränkten Laufzeit bis 2022 hoch umstritten. Qualitätsmaßnahmen, die durch diese Bundesgelder ergriffen werden, finden nicht erst mit Beginn 2023 einen abrupten Abbruch. Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege konsultierte aus diesem Grund die Landesregierung, um bereits jetzt eine Sicherung der qualitätssteigernden Maßnahmen über das Jahr 2022 hinaus auszusprechen.

### **Zur Prioritätensetzung des KiQuTG in Sachsen-Anhalt:**

Kindertagesbetreuung ist in erster Linie frühkindliche Bildung und aus diesem Verständnis heraus muss auf lange Sicht die gesamte Kindertagesbetreuung aller Kinder kostenfrei werden. Für diese Forderung tritt die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege ein. Da aber durch das KiQuTG die Qualität in der Kindertagesbetreuung verbessert werden soll, dürfen Maßnahmen zur Beitragsentlastung der Eltern erst nach der Verbesserung der Qualität greifen. Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sieht hier einen klaren Widerspruch zur Gesetzesintention des KiQuTG, denn die Beitragsentlastung schafft keinerlei Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung. Weiter ist Sachsen-Anhalt ein Bundesland, in dem die Kindertagesbetreuung überdurchschnittlich hoch in Anspruch genommen wird. Nach dem KiQuTG sind Maßnahmen zur Beitragsentlastung nachrangig und sind einzusetzen, um die Teilhabe an Kinderbetreuung zu verbessern. Obwohl dies in Sachsen-Anhalt gegeben ist, fließen die finanziellen Mittel des KiQuTG in hohem Ausmaß in die Beitragsentlastung (63 Prozent).

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege mahnt seit Jahren den Nachholbedarf in der Weiterentwicklung der Qualität an. Sachsen-Anhalt hat einen großen Bedarf bei der Verbesserung der qualitativen Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung. Die Bertelsmann-Stiftung hat allein für eine angemessene Personalausstattung in sachsen-anhaltischen Kindertageseinrichtungen einen Investitionsbedarf von 446 Mio. Euro pro Jahr ermittelt (vgl. Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme 2019). Fachkräfte verlassen inzwischen wegen der hohen Belastung das Arbeitsfeld. Die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration in Aussicht gestellte Einberechnung

der nächsten zehn Ausfalltage vermisst die LIGA ausdrücklich in dem neuen Gesetzesentwurf, auch wenn diese zehn Tage immer noch weit entfernt sind von den reell erforderlichen und teilweise gesetzesmäßig bedingten Ausfällen (z. B. durch Fort- und Weiterbildungstage, Anspruch auf Bildungsurlaub). Hier wäre es aus Sicht der LIGA dringend erforderlich gewesen, den begonnenen Weg der Anerkennung der Ausfalltage, wenn auch gestaffelt, weiter zu gehen. Dies wäre ein gelingender Ansatz zur Qualitätsverbesserung, aber auch zur Fachkräftegewinnung und -sicherung.

Die Bertelsmann-Studie ElternZOOM aus dem letzten Jahr brachte zudem hervor, dass Qualität für die Eltern eine enorme Bedeutung hat. Mehr als die Hälfte der sachsen-anhaltischen Eltern spricht sich für Investitionen in die Qualität vor Beitragsentlastung aus. Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sieht die Priorität bei der Mittelverwendung des KiQuTG deshalb verpflichtend in der Verbesserung der Rahmenbedingungen.

### **Zu § 13 Abs. 4 KiFöG LSA**

Für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 werden Familien entlastet, die neben einem oder mehreren Kindern in Krippe oder Kindergarten für ein oder mehrere Hortkinder Kindergeld beziehen.

Die Einbeziehung der Hortkinder in die Geschwisterermäßigung für maximal zwei Jahre stellt eine kurzfristige Entlastung für wenige Jahrgänge und Familien dar. Das dazu eingesetzte Geld steht für die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in keinem angemessenen Verhältnis zu dieser diskontinuierlichen Beitragsentlastung, die unabhängig einer weiteren Bundesförderung ab 2023 bereits nach zwei Jahren zum 31.12.2021 enden wird.

Die LIGA gibt an dieser Stelle erneut zu bedenken, dass die hochbelastete Gruppe der alleinerziehenden Personen mit nur einem Kind in keiner Weise von dieser Regelung profitiert. Alleinerziehende mit einem Kind sind nicht per se im SGB II-Bezug und profitieren nicht per se von Wohngeld oder Kinderzuschlag. Dennoch tragen sie die Lebenshaltungskosten allein und zahlen den gesamten Kostenbeitrag für die Kindertagesbetreuung. Das führt zu einer indirekten Benachteiligung dieser Personengruppe.

Darüber hinaus ist die Begrenzung der Geschwisterermäßigung auf Kinder, die „regelmäßig“ in einer Kindertagesstätte betreut werden, problematisch. § 2 Abs. 1 KiFöG LSA spricht eindeutig von der Freiwilligkeit der Kindertagesbetreuung. Insbesondere im Hort sind mannigfache auch pädagogisch gewollte Konstellationen denkbar, die zu längeren Abwesenheiten des Kindes/der Kinder führen, ohne dass die Eltern von den Vergünstigungen des Hortes zu Unrecht profitieren wollen bzw. ihnen unterstellt werden muss, dass sie den Hortplatz nur wegen des dann kostenlosen Kita-Platzes besetzen.

Zwei Beispiele sollen hier angeführt werden:

1. Einige Kinder benötigen nur in den Ferienzeiten eine Hortbetreuung, weil die Arbeitszeiten der Eltern eine nachmittägliche Betreuung ermöglichen, die Kinder ohnehin viele außerschulische Nachmittagsaktivitäten haben und die Kinder daher nur in den Ferien in die Hortbetreuung kommen können.
2. Spätestens ab der 4. Klasse sind Kinder in einer Phase der Verselbstständigung. Dies ist pädagogisch sehr wertvoll. Die Kinder wissen, dass sie jederzeit in die Hortbetreuung kommen können, können nun aber – so die Eltern dies gestatten – auch schon einmal die selbstständige Nachmittagsgestaltung erproben. So lösen sich die

Kinder trotz eines in Anspruch genommenen Platzes aus eigener Intention aus den Strukturen der Hortbetreuung.

Weiter ist unklar, wie und auf welcher Grundlage das Jugendamt, das die Geschwisterermäßigung erteilt, von der tatsächlichen Inanspruchnahme erfährt. Die Träger übermitteln bisher keine Anwesenheitslisten einzelner Kinder. Überlegungen zur Übermittlung oder Meldung von Fehlzeiten abseits von Krankheiten sind unbedingt auf ihre Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

Aus Sicht der LIGA bleibt abzuwarten, inwiefern diese Geschwisterermäßigung sich auf die Platzkapazitäten im Bereich des Hortes auswirken wird. Des Weiteren muss dringend davor gewarnt werden, mit Sondergenehmigungen zur Betriebserlaubnis als Regel zu arbeiten, um diese Rechtsansprüche zu erfüllen.

### **Zu § 15 a KiFöG LSA**

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt, dass einer solch finanzschweren Förderung wie dem KiQuTG ein Monitoring angeschlossen ist und möchte an dieser Stelle zwei Überlegungen anmerken.

1. Die Verwaltungskostenpauschale ist in der Kita-Finanzierung nicht auskömmlich. Wenn Träger ihre Kosten aufwendig dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachgewiesen haben, belaufen sich die Verwaltungskosten zumeist auf zweistellige Prozentbeträge, die damit dann weit über den üblichen sieben Prozent Verwaltungskostenpauschale liegen. Mit der Ausweitung der Datenübermittlung, die durch den Träger anonymisiert werden muss, entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, dessen Kompensation ebenso nicht geklärt ist, wie der zusätzliche Arbeitsaufwand, der sich ggf. aus einer Betroffenenklärung, wie § 62 Abs. 2 Satz 2 es zur Sozialdatenerhebung fordert, ergibt. Hier sieht die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Nachbesserungsbedarf.

2. Der vorliegende Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Bund zum KiQuTG beinhaltet keine Benennung der konkreten Daten, die zu übermitteln sind. Welche Verpflichtungen das Land mit seiner Vertragsunterzeichnung eingegangen ist, kann somit nicht abgesehen werden. Auch in § 15 a Abs. 2 finden sich nicht die zu übermittelnden Daten, sondern nur die Verpflichtung zur anonymisierten Zurverfügungstellung. Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege rät hier dringend dazu, die Daten abschließend zu benennen, die zur Erfüllung der Vertragsverpflichtungen erforderlich sind. Eine Verordnungsermächtigung wird der Wichtigkeit dieses Regelungsbedarfes nicht gerecht. Vielmehr sollte diesem Paragraphen eine Verordnungspflicht unter § 24 Abs. 2 eingeräumt werden.

### **Zu § 22 Abs. 3 KiFöG LSA**

Fachberatung ist für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung von großer Bedeutung. Nicht nur die stetigen Anpassungen und Weiterentwicklungen, die in der Kita berücksichtigt werden müssen, sondern auch die Alltagspraxis muss im Sinne der Kind- und Familienorientierung immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden. Eine

Fachberatung kann diese Qualitätsentwicklung und -sicherung, wie sie auch in § 22 a SGB VIII vorgeschrieben ist, leisten.

Sachsen-Anhalt gehört zu den wenigen Ländern, in denen Fachberatung immer noch zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger individuell zu vereinbaren ist. In den meisten Fällen führt dies dazu, dass Fachberatung nicht oder nicht angemessen berücksichtigt wird. Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege fordert seit Jahren, dass Fachberatung verbindlich mit einem Schlüssel von einem VZÄ Fachberatung auf 1.200 Kinder (1:1.200) festgeschrieben wird.

Der neu eingefügte Absatz spricht für Fachberatung in Sachsen-Anhalt. Dies begrüßt die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege ausdrücklich. Gleichsam ist deutlich unerlässlich, dass Fachberatung im Kanon der Kindertagesbetreuung auch die Vielfalt der Angebote widerspiegeln muss. Wenn Fachberatung ausschließlich beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert wird, wie in § 22 Abs. 3 formuliert, sieht die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege das Subsidiaritätsprinzip verletzt. Fachberatung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die fachliche Ausrichtung des Jugendamtes und des Trägers durchaus dabei unterstützen, die Normierung im Bereich Kindertagesbetreuung umzusetzen. Dennoch hat sie unsichtbare Schranken, die sie nicht zu überspringen vermag. Hierzu zählen beispielsweise Beratungen zu wirtschaftlichen Fragestellungen und zu wertgebender Ausrichtung.

Um im Sinne der Subsidiarität Fachberatung im Land zu stärken, rät die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege dringend dazu, Fachberatung als Förderung sowohl beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch beim freien Träger in den Gesetzestext aufzunehmen. Weiter ist es für Sachsen-Anhalt von großer Bedeutung, über die Förderung des KiQuTG hinaus, Fachberatung mit einer gesetzlich festgeschriebenen Quote zu verankern.

### **Zu § 23 Abs. 1 a KiFöG LSA**

Der Benachteiligungsausgleich und die Herstellung gleicher Chancen für alle Kinder ist Anliegen von allen Kindertageseinrichtungen. Die Tatsache, dass besondere Standorte darüber hinausragende Förderung erhalten, ist lobenswert und dennoch hilft sie nicht der gesamten Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung. Die 37 zusätzlichen Stellen in Abs. 1 a verschleiern, dass auch schon die 100 Stellen des Abs. 1 durch die Mittel des KiQuTG getragen werden. Darüber hinaus ist es nicht verständlich, warum der in § 23 beschriebene Benachteiligungsausgleich, dessen Bedürfnis beim Kind ansetzt, zu einer Verlängerung der Öffnungszeiten, die klar den Bedarfen der Eltern Beruf und Familie zu vereinbaren zuzuordnen sind, führt bzw. warum diese 37 zusätzlichen Stellen ausdrücklich dafür genutzt werden können.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sieht die im letzten Jahr beschlossenen KiFöG-Änderungen unabhängig von den Geldern des KiQuTG. Aus diesem Grund ist es enttäuschend, dass diese Änderungen nachträglich über die Bundesmittel finanziert werden, nicht zuletzt weil die Fachkräfte dringend auf zusätzliche Entlastungen in ihrem Alltag warten.

## Zu § 18 f SchulG LSA

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Bestrebungen, Schulgeldfreiheit für alle Schüler\*innen auf dem Weg zu Erzieher\*innen herzustellen.

Entgegen den vorhergehenden Erklärungen wird diese Schulgeldfreiheit aber nicht per se in Sachsen-Anhalt umgesetzt, sondern ist von den Freien Schulen zu beantragen. Spricht die Gesetzesbegründung von einem Ausgleich der Schulen bei Mindereinnahmen, ist dem Gesetzestext nur eine auf Antrag genehmigte Förderung ohne entsprechende Ausgleichsformulierung zu entnehmen. An dieser Stelle möchte die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege ausdrücklich darauf hinweisen, dass jede Freie Schule darum bemüht sein wird, Schulgeldfreiheit herzustellen. Dies ist aber entschieden von den jeweiligen Förderbedingungen abhängig, die durch diesen Gesetzestext nicht einsehbar sind. Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege empfiehlt unbedingt auf eine niederschwellige, transparente und auskömmliche Förderung der Schulen mit Schulgeldfreiheit hinzuwirken, um für möglichst viele Schüler\*innen in den Jahrgängen 2019 bis 2022 Schulgeldfreiheit zu erreichen.

Weiter ist die Schulgeldfreiheit für die Fachkräftegewinnung von so immenser Bedeutung, dass sie über die Zeit des KiQuTG gesichert werden muss.

Unter dem Dach der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. sind alle Spitzenverbände im Land organisiert. Das sind die AWO, die CARITAS, der PARITÄTISCHE, das DRK, die DIAKONIE und der Landesverband Jüdischer Gemeinden. Gemeinnützig kümmern sich die Einrichtungen der Verbände um Kinder, Jugendliche und Familien, organisieren soziale Hilfen, Gesundheitshilfe und helfen Not leidenden und gefährdeten Menschen. Die Verbände repräsentieren ca. 30.000 ehrenamtliche sowie über 62.000 hauptamtliche Mitarbeiter\*innen in mehr als 3.600 sozialen Diensten und Einrichtungen.

Für Nachfragen rufen Sie gern an:  
Manuela Knabe-Ostheeren  
Geschäftsführerin der LIGA  
Tel.: 0391 56807-0  
Email: [info@liga-fw-lsa.de](mailto:info@liga-fw-lsa.de)  
[www.liga-fw-lsa.de](http://www.liga-fw-lsa.de)

**LIGA**  
der Freien Wohlfahrtspflege  
im Land Sachsen-Anhalt e.V.